



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Prime Home Care AG

Stand 01.01.2023

I. Präambel

1. Die Grundlage für eine partnerschaftliche und dauernde Geschäftsverbindung sind gegenseitiges Vertrauen sowie eine offene Zusammenarbeit. Dennoch kommt die Prime Home Care AG nicht umhin, einige Punkte zu regeln die für alle Aufträge und Geschäfte mit ihren Kunden Geltung besitzen und die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankert sind.
2. Die Prime Home Care AG, nachfolgend «PHC AG» wendet sich mit ihrem Angebot vorrangig an private Kunden, die für sich selbst oder für eine (oder mehrere) nahestehende Person(en) den künftigen Verbleib in der gewohnten häuslichen Umgebung sicherstellen und die dafür benötigten Leistungen aus einer Hand erhalten möchten. Sämtliche von der PHC AG erbrachten Leistungen und Handlungen verfolgen das Ziel, dieses übergeordnete Kunden-Interesse zu gewährleisten.
3. Die PHC AG betätigt sich nicht als Personaldienstleister im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG). Zu keinem Zeitpunkt wird durch die PHC AG selbst Personal vermittelt oder verliehen.
4. Die in diesem Vertrag enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf die weibliche und männliche Form.

II. Art und Umfang der Beauftragung sowie Bezug Dritter

1. Der PHC AG erteilte Aufträge, Nachträge oder Instruktionen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und werden erst durch rechtsverbindliche Unterschrift beider Vertragsparteien rechtsverbindlich. Der PHC AG telefonisch erteilte Instruktionen müssen unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
2. Gemäss schriftlich festgelegtem Auftragsumfang berät die PHC AG ihre Kunden zu allen Fragen, die sich aufgrund der Notwendigkeit einer umfassenden Begleitung in den eigenen vier Wänden ergeben und handelt, je nachdem, als Berater, Treuhänder und/oder Koordinator.
3. Zwecks Organisation und Sicherstellung häuslicher Betreuung oder Pflege erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die PHC AG geeignete Dritte als Anbieter von Leistungen oder Gütern (z.B. Handwerker, Personalvermittlungsagenturen, Anbieter von Treppenliften, Pflegebetten, Mobilitätshilfen oder Hygieneartikeln, etc.) beziehen oder ihre Kunden an solche Dritte vermitteln kann.
4. Soweit die PHC AG in Vertretung des Kunden Rechtsgeschäfte mit Dritten eingeht, tangiert die Kündigung des Auftragsverhältnisses mit der PHC AG nicht den Fortbestand von Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten.
5. Soweit sich im Einzelfall aufgrund der Tätigkeit der PHC AG Interessenkonflikte ergeben (z.B. sofern die PHC AG von einer Beauftragung Dritter profitiert oder diese mittelbar oder unmittelbar wirtschaftlich oder rechtlich an einem Dritten beteiligt ist), so werden diese vollständig offengelegt und zusammen mit dem Kunden geregelt.

III. Bevollmächtigung und Stellvertretung

1. Zwecks Erbringung von Dienstleistungen seitens der PHC AG erteilt der Kunde bei Auftragserteilung Vollmacht, für ihn als Stellvertreter tätig zu werden.
2. Dabei handelt die PHC AG in der Regel in eigenem Namen und auf Rechnung und Gefahr des Kunden (indirekte Stellvertretung). Übernimmt die PHC AG für den Kunden jedoch administrative oder organisatorische Aufgaben in dessen Eigenschaft als Arbeitgeber, erfolgt dies grundsätzlich in direkter Stellvertretung in dessen Namen und auf dessen Gefahr.
3. Vorbehalten bleiben in allen Fällen diejenigen Beschränkungen, die PHC AG durch juristische und gesetzliche Regelungen und den Standesregeln anerkannter Organisationen auferlegt werden.



IV. Risiko und Haftung

1. Die PHC AG übt ihre Tätigkeit ausschliesslich auf das Risiko des Kunden aus. Alle betreffenden Kosten und andern Lasten sind ausschliesslich vom Kunden zu tragen. Soweit PHC AG in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen handelt, ist sie von der Haftung aus der Ausübung ihres Mandates befreit.
2. Die PHC AG übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit direkten Arbeitsverhältnissen und versteht sich als ausführendes Organ. Der Arbeitgeber ist sich der sich aus seiner Rolle ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber seinem oder seiner Arbeitnehmer vollumfänglich bewusst.
3. Die PHC AG haftet nur für schuldhafte oder grobfahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten. Von einer über den direkten finanziellen Schaden hinausgehenden Haftung, auch für Schäden im Kausalzusammenhang, ist sie befreit. Dies gilt auch für Personen und Organisationen, denen PHC AG die Besorgung von Geschäften befugtermassen übertragen hat.
4. Die Haftung der PHC AG für Schäden durch Drittfirmen, welche dem Kunden vermittelt oder empfohlen wurden, beschränkt sich auf unsorgfältige Auswahl sowie mangelnde Instruktion seitens der PHC AG.

V. Vergütung

1. In Abhängigkeit vom Umfang der Beauftragung bezahlt der Kunde der PHC AG für die Ausübung des übertragenen Mandates eine monatliche Vergütung. Die Vergütung ist geschuldet, wenn die PHC AG ihre Verpflichtungen sorgfältig und vertragskonform ausführt.
2. Sowohl das geschuldete Honorar als auch ein etwaiger Auslagenersatz sind monatlich im Voraus zahlbar.
3. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils elektronisch bis Mitte des jeweiligen Kalendermonats und wird per E-Mail zugestellt. Auf besonderen Wunsch kann der Kunde eine Papierrechnung erhalten.
4. Der Kunde verpflichtet sich, der PHC AG alle Auslagen, die sie im Rahmen des Mandates übernimmt, zu vergüten. Auslagen für Kosten der An- und Abreise von Betreuungspersonen werden nur gegen Belegvorlage und zu Lasten des Kunden getätigt.
5. Die PHC AG hat das Recht, ihre Vergütungsansätze zu ändern, wird dies ihren Kunden jedoch mindestens drei Monate im Voraus anzukündigen.
6. Zur Befriedigung ihrer Forderungen wird der PHC AG ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

1. Aufträge, Mandatsverhältnisse oder Verträge mit der PHC AG gelten grundsätzlich unbefristet und treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Sämtliche mit der PHC AG geschlossenen Vertragsverhältnisse können nach Ablauf einer Mindestdauer von drei Monaten von jeder Partei und zu jeder Zeit mit einer Frist von 30 Kalendertagen ordentlich gekündigt bzw. widerrufen werden. Die Verschwiegenheitspflicht der PHC AG dauert über die Vertragsbeendigung hinaus.
3. Soweit bei Widerruf/Kündigung noch offene Honorarforderungen der PHC AG gegenüber dem Kunden bestehen, ist der Kunde für diese bis zur vollständigen Tilgung zahlungspflichtig.
4. Forderungsrechte, die die PHC AG für Rechnung des Kunden gegenüber Dritten erworben hat, gehen auf den Kunden über, sobald dieser der PHC AG gegenüber all seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist.
5. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit oder hat die PHC AG nach erfolgter Kündigung noch Leistungen gemäss der Vereinbarung zu erbringen, so ist die PHC AG berechtigt, eine dem notwendigen Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, maximal jedoch ein monatliches Honorar, nachzufordern.



6. Alle Vertragsverhältnisse können auch aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Als wichtiger Grund gilt jeder durch eine Partei zu verantwortendem Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die andere Partei unzumutbar werden lässt. Als wichtiger Grund in diesem Sinn gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass das Mandat oder das zu verwaltende Treugut mit Rechtsverletzungen zusammenhängt oder sich der Kunde/Auftraggeber anderweitig rechtswidrig verhält. Gleiches gilt, wenn ein Kunde trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist fällige Rechnungen nicht bezahlt.

VII. Datenschutz und elektronischer Schriftverkehr

1. Der PHC AG ist der Schutz personenbezogener Daten ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschliesslich unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.
2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von E-Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt die PHC AG eine Haftung nur dann, wenn sie dies verschuldet hat.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für alle Verträge wie gilt schweizerisches Recht, namentlich die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR).
2. Die Parteien bemühen sich, Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu bereinigen. Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, gelten als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der juristische Sitz der PHC AG.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten des Vertrages möglichst nahekommt.

Schindellegi, 01.01.2023